

Gutachten und Kartierungen auf den Gebieten Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsökologie, Botanik und Faunistik, Projektmanagement

Gutachterbüro Martin Bauer, 23936 Grevesmühlen, Theodor-Körner-Straße 21, Tel. 0172/3101651

Gutachter-bauer@t-online.de

Steuernummer 080 20400510

**Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11**

23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 6. Dezember 2021

Bebauungsplan Nr. 21.4 der Stadt Klütz

Aktuelle artenschutzrechtliche Bewertung des Gebietszustandes

Sehr geehrter Herr Mahnel,

Der Plangeltungsbereich liegt in der Ortslage Wohlenberg und ist von Siedlungsflächen umgeben. Der Plangeltungsbereich selbst ist eine Siedlungsfläche mit Wohn- und Nebengebäuden und intensiv genutzten Gartenflächen. Die Siedlungsfläche stellt eine intensiv genutzte Fläche ohne natürliche Strukturen dar.

Im Zuge der Relevanzprüfung wurde die Betroffenheit des überwiegenden Teils der Arten und Artengruppen ausgeschlossen.

Es besteht nur eine bedingte Betroffenheit der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien und xylobionte Käferarten. Diese geringfügige Betroffenheit kann durch die Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Der Gebäudebestand besitzt derzeit keine Bedeutung für Fledermäuse. Es befinden sich keine Altbäume mit Höhlen innerhalb der Fläche und in den angrenzenden Bereichen. Erhebliche Beeinträchtigungen und Auswirkungen sind auszuschließen.

Brutvögel

Der Gebäudebestand besitzt derzeit keine Bedeutung für Brutvogelarten. Die ökologische Funktion für die Vögel der Freiflächen und Gehölze ist im Umfeld weiterhin erfüllt. Bei Eingriffen in den Gebäudebestand ist der Artenschutz im Rahmen des weiteren Verfahrens zu beachten. Derartige Eingriffe in Gebäude, die maßgebliche Auswirkungen auf geschützte Arten haben, sind nicht zu erwarten.

Reptilien

Die Zauneidechse kommt im Umfeld des Plangeltungsbereiches aufgrund nicht geeigneter Habitatstrukturen nicht vor. Andere Reptilienarten benutzen das Gebiet nur auf der nicht zielgerichteten Migration.

Gutachten und Kartierungen auf den Gebieten Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsökologie, Botanik und Faunistik, Projektmanagement

Gutachterbüro Martin Bauer, 23936 Grevesmühlen, Theodor-Körner-Straße 21, Tel. 0172/3101651

Gutachter-bauer@t-online.de

Steuernummer 080 20400510

Durch das Vorhaben ergeben sich daher keine erheblichen Auswirkungen auf Reptilien. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

Amphibien

Amphibien können vorhanden sein. Aufgrund des Fehlens von Laichgewässern und Winterquartieren innerhalb und in der Umgebung des Plangeltungsbereichs ist nicht von einer maßgeblichen Funktion als Lebensraum von Amphibien auszugehen. Aufgrund angrenzender Straßentrassen ist von einer äußerst geringen Frequentierung auf der nicht zielgerichteten Migration auszugehen.

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

Käfer

Innerhalb des Plangeltungsbereiches finden sich keine Altbäume. Potenziell ist in Bäumen (auch Obstbaumbeständen) mit xylobionten Käferarten wie Eremit (*Osmoderma eremita*) und Marmoriertem Rosenkäfer (*Protetia lugubris*) zu rechnen. Diese Art siedelt jedoch nur in Baumbeständen mit ausgeprägtem Braunmulmkörper. Ein Vorkommen des Marmorierten Rosenkäfers (*Protetia lugubris*) ist im Plangeltungsbereich nicht gänzlich auszuschließen.

Eine Betroffenheit des Eichenbocks (*Cerambyx cerdo*) und des Eremiten (*Osmoderma eremita*) ist grundsätzlich aufgrund der lokalen Verbreitung der Arten und dem Fehlen geeigneter Habitatbäume auszuschließen.

Habitate weiterer artenschutzrechtlich relevanter Käferarten kommen in Westmecklenburg nicht vor.

Mollusken und Fische

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen. Auswirkungen sind somit auszuschließen.

Libellen

Innerhalb des Plangeltungsbereichs und in planungsrelevanter Nähe befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich relevante Libellen. Auswirkungen auf Libellen sind deshalb auszuschließen.

Gutachten und Kartierungen auf den Gebieten Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsökologie, Botanik und Faunistik, Projektmanagement

Gutachterbüro Martin Bauer, 23936 Grevesmühlen, Theodor-Körner-Straße 21, Tel. 0172/3101651

Gutachter-bauer@t-online.de

Steuernummer 080 20400510

Tagfalter, Nachtgroßschmetterlinge

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tagfaltern und Nachtgroßschmetterlingen ist aufgrund der lokalen Verbreitung dieser Arten und aufgrund des Fehlens von Raupennahrungspflanzen im Plangeltungsbereich und im planungsrelevanten Umfeld auszuschließen.

Landsäuger

Aufgrund der Siedlungslage und der Verbreitungsgebiete finden sich innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes keine geeigneten Habitate für raumbedeutsame Landsäugerarten.

Eine Prüfung der Einhaltung der o.g. Vorschriften des § 44 des BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ist durchzuführen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot wird durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 21.4 der Stadt Klütz nicht verletzt. Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind von der Planung nicht betroffen.

Sollten bis zur Umsetzung des Vorhabens neue Erkenntnisse vorliegen, die das besondere Artenschutzrecht tangieren, sind diese Belange im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Betrachtung

In Auswertung der obigen Betrachtungen eventuell betroffener Arten und möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf diese wird nachfolgend zusammenfassend festgestellt: CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Fledermäuse

Wenn es zu Gebäudeveränderung bzw. zu Abbruch von Gebäuden kommt, wird der Artenschutz gesondert betrachtet.

Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sollte die Bauzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen bzw. in diesem Zeitraum begonnen und ohne Unterbrechung weitergeführt werden. Sind Unterbrechungen von mehr als 10 Tagen erforderlich oder nicht zu vermeiden, sind Vergrämungsmaßnahmen wie das Eggen oder Mähen der Flächen durchzuführen.

Reptilien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Gutachten und Kartierungen auf den Gebieten Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsökologie, Botanik und Faunistik, Projektmanagement

Gutachterbüro Martin Bauer, 23936 Grevesmühlen, Theodor-Körner-Straße 21, Tel. 0172/3101651

Gutachter-bauer@t-online.de

Steuernummer 080 20400510

Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Bei Eingriffen in den Gebäudebestand ist der Artenschutz im Rahmen des weiteren Verfahrens zu beachten. Derartige Eingriffe in Gebäude, die maßgebliche Auswirkungen auf geschützte Arten haben, sind nicht zu erwarten. Der Gebäudebestand besitzt derzeit keine Bedeutung für Fledermäuse und Brutvogelarten.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bauer